

Prospekt

für den Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG

Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Deutschland
(Verwaltungsgesellschaft - VWG)

Ausschüttungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000789821	(A)
Thesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000A02PE1	(T)
Thesaurierungsanteilscheine:	ISIN-Code	AT0000A218L7	(H)

Dieser Prospekt wurde im Jänner 2023 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 01.08.2019 in Kraft getreten sind. Der Prospekt ist ab dem 31.01.2023 gültig.

Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der VWG unter www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt („PRIIPs-KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das PRIIPs-KID kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Website www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank erhältlich.

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen:

K6UUN8.99999.SL.040

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, d.h. als FATCA-konform.

Vertriebsbeschränkung

Der Fonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

Ein öffentlicher Vertrieb des Fonds darf nur in jenen Ländern erfolgen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds 8
2. Angabe sämtlicher von der VWG verwalteter Fonds 8
3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital 8
4. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft 9
5. Die VWG hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert: 9

Abschnitt II

Informationen über den Fonds

1. Bezeichnung des Fonds 10
2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist 10
3. Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden 10
 - Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger 10
 - Privatvermögen 10
 - Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers 10
 - Ausnahmen von der Endbesteuerung 11
 - Besteuerung auf Fondsebene 11
 - Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene 11
 - Veräußerung des Fondsanteiles 11
 - Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers 11
 - Betriebsvermögen 12
 - Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen 12
 - Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen 12
 - Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen 12
4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung 13
5. Name der Personen, der mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut ist 13
6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere 13
7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber 14
 - Kündigung der Verwaltung 14
 - Übertragung der Verwaltung 15
 - Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds 15
 - Abspaltung des Fondsvermögens 15
 - Andere Beendigungsgründe des Fonds 15

Informationen über	8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder	
den Fonds	gehandelt werden	15
	9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.	15
	Ausgabe von Anteilen	15
	Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis	16
	Abrechnungstichtag	16
	10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und	
	Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.	16
	Rücknahme von Anteilen	16
	Aussetzung	16
	Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis	16
	Abrechnungstichtag	16
	11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise	
	der Anteile, insbesondere:	16
	Berechnungsmethode	17
	Häufigkeit der Berechnung der Preise	17
	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	17
	Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	17
	12. Regeln für die Vermögensbewertung	17
	13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	17
	Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)	17
	Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung	
	(Thesaurierer)	18
	Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung	
	(Vollthesaurierer)	18
	Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung	
	(Vollthesaurierer Auslandstranche)	18
	14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital-	
	oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete	
	oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik, der Angabe	
	etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei	
	der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann sowie Angaben zur Berücksich-	
	tigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess sowie Auswirkungen der	
	Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite und Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsaus-	
	wirkungen auf Ebene des Fonds	18
	15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik	19
	Wertpapiere	19
	Geldmarktinstrumente	20
	Gesamtrendite-Swaps	20
	Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	20

Informationen über den Fonds	Anteile an Fonds	20
	Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)	20
	Derivative Finanzinstrumente	21
	Sichteinlagen oder kündbare Einlagen	21
	Kreditaufnahme	21
	Pensionsgeschäfte	21
	Wertpapierleihe	21
	16. Risikoprofil des Fonds	21
	Allgemeines	21
	Marktrisiko	21
	Zinsänderungsrisiko	21
	Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko	22
	Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)	22
	Liquiditätsrisiko	22
	Wechselkurs- oder Währungsrisiko	22
	Verwahrrisiko	22
	Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko	22
	Performancerisiko	23
	Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber	23
	Inflationsrisiko	23
	Kapitalrisiko	23
	Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem	
	Steuervorschriften	23
	Bewertungsrisiko	23
	Länder- oder Transferrisiko	23
	Risiko der Aussetzung der Rücknahme	23
	Schlüsselpersonenrisiko	23
	Operationelles Risiko	23
	Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)	23
	Risiko bei derivativen Instrumenten	24
	Wertpapierverleihrisiko	24
	Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)	24
	Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	25
	17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds	
	gehenden Vergütungen für die VWG, die Depotbank oder Dritte und der Unkosten-	
	erstattungen an die VWG, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds	24
	Verwaltungskosten	24
	Managementfees der Subfonds	25
	Sonstige Aufwendungen	25
	Transaktionskosten	25

Informationen über den Fonds	Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung	25
	Publizitätskosten und Aufsichtskosten	25
	Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle	25
	Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater	25
	Vorteile	26
	18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden	26
	19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen	26
	20. Weitere Anlageinformationen	27
	Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen	27
	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	27
	Anlegerbeschwerden	27
	Informationsbereitstellung	27
	Bisherige Ergebnisse des Fonds	28
	Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist	29
	21. Wirtschaftliche Informationen	29

Abschnitt III

Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle	1. Identität der Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können	30
	2. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können	30
	3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden	31

Abschnitt IV

Anhang A	Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011	32
	Artikel 1 Miteigentumsanteile	32
	Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)	32
	Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze	32
	Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme	33

Anhang A	Artikel 5	Rechnungsjahr	33
	Artikel 6	AnteilsGattungen und Ertr�gnisverwendung	33
	Artikel 7	Verwaltungsgeb�hr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgeb�hr	34
Anhang B	Liste der B�rsen mit amtlichem Handel und von organisierten M�rkten		35
	1.	B�rsen mit amtlichem Handel und organisierten M�rkten in den Mitgliedstaaten des EWR	35
	2.	B�rsen in europ�ischen L�ndern au�erhalb der Mitgliedstaaten des EWR	36
	3.	B�rsen in au�ereurop�ischen L�ndern	36
	4.	Organisierte M�rkte in L�ndern au�erhalb der Mitgliedstaaten der Europ�ischen Gemeinschaft	37
	5.	B�rsen mit Futures und Options M�rkten	37
Anhang C	Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden:		38
		Gesch�ftsf�hrung	39
		Aufsichtsrat, Stammkapital	39
		Vertriebsstellen	39
Rechte des K�ufers zum Widerruf	Widerrufsbelehrung		40

Abschnitt I

Angaben über die Verwaltungsgesellschaft

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds (auch „Fonds“ genannt) ist die

Ampega Investment GmbH mit Sitz in 50679 Köln, Charles-de-Gaulle-Platz 1, Deutschland.

und damit in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds. Die VWG ist eingetragen im Handelsregister:

Amtsgericht Köln: HRB 3495

USt-Id-Nr. DE 115658034

Die VWG ist eine am 28.12.1967 gegründete, deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der VWG lautet Ampega Investment GmbH. Die VWG ist seit dem 22.01.1968 als Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft lizenziert. Nach Umstellung ihrer Geschäftserlaubnis auf die Rahmenbedingungen des Investmentgesetzes (InvG) zum 01.01.2006 darf die VWG richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des InvG verwalten. Seit dem 5.6.2012 verfügte die VWG über eine Voll-Lizenz als Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des InvG. Sie durfte danach alle Arten von Sondervermögen verwalten, die das deutsche InvG vorsah (inländische Investmentvermögen sowie EU-Investmentvermögen).

Die VWG hat eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz; die Erlaubnis als OGAW-Kapital-

verwaltungsgesellschaft nach dem KAGB gilt somit als erteilt. Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat der VWG am 24.07.2014 – zuletzt geändert am 07.09.2015 – die Erlaubnis zur Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIF) nach dem KAGB erteilt. Die VWG ist mit hin als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB lizenziert. Sie darf folgende Investmentvermögen verwalten: OGAW-Investmentvermögen (§§ 192 ff. KAGB), Gemischte Investmentvermögen (§ 218 f. KAGB), Sonstige Investmentvermögen (§§ 220 ff. KAGB), Immobilien-Sondervermögen (§§ 230 ff. KAGB), Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren, Allgemeine offene inländische Spezial-AIF - ausgenommen Hedgefonds (§ 283 KAGB) - die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren. Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung sind daneben EU-OGAW, EU-AIF und ausländische Vermögensgegenstände, die denen für inländische Investmentvermögen entsprechen. Daneben darf die VWG einzelne in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) angelegte Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum verwalten, einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen.

Die VWG erbringt ihre Tätigkeit zur Verwaltung des Fonds unter Inanspruchnahme des ihr hierfür am 04.07.2012 erteilten Management-Passes für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr in Österreich (§ 36 InvFG, §§ 49, 50 KAGB).

2. Angabe sämtlicher von der VWG verwalteter Fonds

Die Informationen finden Sie in der tabellarischen Aufstellung im ABSCHNITT IV, Anhang C.

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Die Informationen finden Sie im ABSCHNITT IV, Anhang C.

4. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat sich eine Vergütungsrichtlinie gem. §§ 17a ff. InvFG gegeben, die den verbindlichen Rahmen für die Vergütungspolitik und –praxis bildet, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen oder den Anlagebedingungen der von ihr verwaltenden Sondervermögen vereinbar sind, noch hindert sie die Gesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Sondervermögens zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinie enthält im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen insbesondere detaillierte Vorgaben im Hinblick auf die allgemeine Vergütungspolitik und freiwillige Altersvorsorgeleistungen, sowie Regelungen für fixe und variable Gehälter und Informationen darüber, welche Mitarbeiter in diese Vergütungsrichtlinie einbezogen sind. Ferner finden sich dort Hinweise zu der Zuteilung und den Auszahlungsmodalitäten der variablen Vergütung.

Die Vergütungspolitik orientiert sich an der Größe der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von der Gesellschaft getätigten Geschäfte. Dabei steht die Vergütungspolitik im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen sowie der Anleger solcher Sondervermögen. Sie umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

5. Die VWG hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Anlageverwaltung (kollektive Portfolioverwaltung)
- Compliance
- Interne Revision
- Rechnungswesen der VWG
- IT/EDV
- Administrative Tätigkeiten: Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen); Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften; Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft; Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate); Rechnungslegung des Fonds; Elektronische Aufzeichnung/Aufbewahrung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen; allfällige Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß EMIR-Regelwerk² Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank (Verwahrstelle) delegiert werden, finden Sie im Abschnitt III, unter Punkt 1 ff.

² europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

Abschnitt II

Informationen über den Fonds

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 2 InvFG 2011 („InvFG“).

Der Fonds entspricht der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“). Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG wurde am 1. Juni 1999 aufgelegt und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Kurzanlagen über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind.

Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungs-pflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer(KEST)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5% KESt (für steuerliche Zuflüsse bis zum 31.12.2015 25%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KESt (für steuerliche Zuflüsse bis zum 31.12.2015 25% KESt). Insofern die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteige-

rung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KESt (für Veräußerungen bis zum 31.12.2015 25% KESt) einbehält.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrückgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5% (bzw. zum 31.12.2015 25%) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% bzw. bis zum 31.12.2015 25% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5% resp. 25% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrückgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse bis zum 31.12.2015 25% KESt), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustrückgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 27,5%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse bis zum 31.12.2015 25%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%-ige bzw. bis zum 31.12.2015 25%-ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%-igen (bzw. bis zum 31.12.2015 25%igen) KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% resp. bis zum 31.12.2015 25% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KÖSt-Satz. Wenn nicht die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüt-

tungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.11. bis 31.10.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KESt gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab dem 01.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

5. Name der Personen, der mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut ist

Als Abschlussprüfer wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien betraut.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.ampega.com > Publikumsfonds > Fondsname abrufen können.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert;**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto;**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht.**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilsgattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt.

Die VWG darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Derzeit hat die Gesellschaft für den Fonds folgende Anteilsgattungen gebildet:

Ausschüttungsanteilscheine: AT0000789821 (A) in EUR: Diese Anteilsgattung schüttet ihre Erträge aus und notiert in Euro.

Thesaurierungsanteilscheine: AT0000A02PE1 (T) in EUR: Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge und notiert in Euro.

Thesaurierungsanteilscheine: AT0000A218K9 (H) in EUR: Diese Anteilsgattung thesauriert ihre Erträge und notiert in Euro.

Die Anteilklasse „H“ ist ausschließlich für Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für sonstige Vertreibende vorgesehen, die

- (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II Richtlinie) erbringen und
- (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und
- (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten oder
- (iv) institutionelle Investoren, die gemäß Definition der MIFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen.

Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt II, unter Punkt 13.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Kündigung der Verwaltung

Die VWG kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere VWG überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Be-

ginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

Übertragung der Verwaltung

Die VWG kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere VWG übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die VWG kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die VWG kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der VWG zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Die VWG kann die Anteile des Fonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die VWG von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der VWG des hier beschriebenen Fonds an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der VWG veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden. Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der VWG bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu jedem Bankarbeitstag in Wien.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist je Anteilsgattung grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den unter Punkt 19 angeführten Vertriebsstellen erworben werden.

Die VWG behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Für alle Anteilkassen des Fonds besteht derzeit keine Mindestanlagesumme.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 % des Wertes eines Anteiles. Derzeit wird für die Anteilklasse H kein Ausgabeaufschlag erhoben, für alle weiteren Anteilklassen wird der Ausgabeaufschlag in voller Höhe erhoben.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten Cent bzw. auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Ausgabe von Anteilscheinen an einem Bankarbeitstag bis spätestens 14:00 Uhr bei elektronischer Datenübertagung bzw. bis spätestens 13:30 Uhr bei sonstiger Übermittlung, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Abrechnungstichtag) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungstichtag.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die VWG ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet auf den nächsten Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu jedem Bankarbeitstag in Wien.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent bzw. auf die im Prospekt für die jeweilige Anteilsgattung angegebene Währungseinheit.

Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Rücknahme von Anteilscheinen an einem Bankarbeitstag bis spätestens 14:00 Uhr bei elektronischer Datenübertagung bzw. bis spätestens 13:30 Uhr bei sonstiger Übermittlung, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages (Abrechnungstichtag). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungstichtag.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise;
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten;
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten (=verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabe- sowie des Rücknahmepreises erfolgt börsentäglich.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei der Ausgabe von Anteilscheinen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentäglich von der Depotbank ermittelt und auf der Homepage der VWG unter www.ampega.com >Publikumsfonds >Fondsname veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert einer Anteilsgattung** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögensgegenstände werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der VWG ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der VWG. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie

Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 01.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.11. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Die VWG stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertragnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß Einkommensteuergesetz (§ 94) bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik, der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann sowie Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess sowie Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite und Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Fonds

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG strebt dynamisches Kapitalwachstum an.

Für den Fonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz ausgewählt werden. Der Investmentfonds ist somit zur Veranlagung von Pensionsrückstellungen gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 lit e Einkommensteuergesetz geeignet.

Die Anlagestrategie des C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG wird aktiv gemanagt und orientiert sich nicht

einer Benchmark. Es wird vielmehr, auf langfristige Sicht gesehen, angestrebt einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Der Investmentfonds veranlagt zumindest **51 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds. Dabei können auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die eine – im Verhältnis zu einer bestimmten Marktentwicklung – neutrale oder gegenläufige Wertentwicklung anstreben.

Gemäß den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes dürfen direkt und/oder über Anteile von Investmentfonds Aktien, Unternehmensanleihen, sonstige Beteiligungswertpapiere bis zu **70 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind mit insgesamt 30 vH des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Wertpapiere dürfen bis zu **49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente werden nicht eingesetzt.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bis zu **49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess sowie Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Weitere Informationen über die Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen werden sowie über das mögliche Ausmaß der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite können Sie auf der Internetseite des externen Asset Managers entnehmen. Links hierzu finden Sie auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/>.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Fonds: Die Steuerung nach den wichtigsten nach-

teiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact) ist in diesem Fonds kein Bestandteil der Anlagestrategie. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich der Auswirkungen von Emittenten auf Nachhaltigkeitsfaktoren, ist jedoch ein integraler Bestandteil der Investitionsanalyse des Fonds. Zu den Nachhaltigkeitsfaktoren gehören Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Gemäß der festgestellten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens werden für die verschiedenen Assetklassen in diesem Zusammenhang Maßnahmen definiert, um die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu reduzieren. Nach der geltenden gesetzlichen Lage steht es der Gesellschaft frei, die Anlagepolitik des Fonds im Rahmen der geltenden Fondsbestimmungen zu ändern. Die mit der Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „16. Risikoprofil des Fonds“ erläutert.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obigen Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im

Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinne des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die VWG kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen nicht erworben werden.

Gesamtrendite-Swaps

Gesamtrendite-Swaps dürfen nicht erworben werden.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens **10 vH** des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds

Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG)

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu **20 vH** des Fondsvermögens und insgesamt im

gesetzlich zulässigen Rahmen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als **10 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

2. Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Fonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen jeweils bis zu **20 vH** des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu **30 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als **10 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben VWG oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die VWG durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente dürfen nicht erworben werden.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu **20 vH** des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens **20 vH** des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit **49 vH** des Fondsvermögens begrenzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu **10 vH** des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte werden nicht durchgeführt.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihen werden nicht durchgeführt.

16. Risikoprofil des Fonds

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die VWG für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumente eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen, erwirbt die VWG für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten

gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die VWG darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das

Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die VWG kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der VWG oder aus externen Ereignissen resultiert, wie beispielsweise negative Auswirkungen auf Finanzinstrumente aus Änderungen oder dem Wegfall eines Referenzwertes oder Interbankenzinssatzes. Dieses Risiko umfasst Rechts-, Vertrags- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in die-

sen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko bei derivativen Instrumenten

Die VWG darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapiererleiherers kann dieser möglicherweise seinen diesbe-

züglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapiererleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Investitionen haben können und hierdurch in ihrem Marktwert beeinflusst werden können.

Die Gesellschaft erachtet Nachhaltigkeitsrisiken als ergänzende Risikoart, welche auf bereits bekannte und verankerte Risikoarten, wie Marktpreisrisiko, Kreditausfallrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko einwirken.

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die VWG, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die VWG, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Verwaltungskosten

Die VWG erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,65 vH** p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Derzeit wird die Verwaltungsvergütung für die Anteilklasse H in Höhe von 1,15 vH p.a. und für alle weiteren Anteilklassen in voller Höhe entnommen. Diese Vergütung wird in

der bankarbeitstäglichen Anteilswertberechnung in Form einer Abgrenzung berücksichtigt.

Zusätzlich erhält die VWG monatlich eine variable Verwaltungsgebühr (Performancefee, erfolgsabhängige Vergütung) in Höhe von **20 vH** der Nettoperformance (= Wertentwicklung des Anteilswertes) gegenüber der sogenannten „High-Water-Mark“. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Ende jenes vergangenen Monats, zu dem zuletzt eine Performancefee ausbezahlt wurde und wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens laufend abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den ermittelten Rechenwert. Bei der Berechnung wird die Anzahl der sich am Ende des relevanten Monats im Umlauf befindlichen Anteile in Betracht gezogen.

Managementfees der Subfonds

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 4 vH des in diesen Fonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

Sonstige Aufwendungen

Die VWG hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Neben den der VWG zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR³)) mit umfasst.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassbezogen verrechnet).

Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).

Für die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verwahrstellen-/Depotbankaufgaben erhält die Verwahrstelle/Depotbank eine **quartärliche Vergütung bzw. bei Geschäftsjahresende**. In dieser Position sind auch Kosten für weitere von der Verwahrstelle/Depotbank übernommenen Aufgaben mit umfasst (siehe Abschnitt I, Punkt 5). Die Vergütung wird aufgrund der **Quartalsendwerte** anteilig errechnet.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Gesonderte Kosten fallen hierfür nicht an.

Neben den vorstehenden genannten Kosten, werden dem Fonds auch eventuelle Steuern belastet, die im Zusammenhang mit den an die VWG, die Depotbank und Dritte zu zah-

³ europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

lenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten weiteren Kosten entstehen, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern, ungeachtet der Steuerschuldnerschaft.

Einmalige und laufende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Fondszulassung oder Vertriebszulassung des Fonds im Ausland entstehen, wie insbesondere Kosten der zuständigen Behörden, Veröffentlichungskosten, Übersetzungskosten und Beratungskosten, sofern derartige Kosten nicht unter die vorgenannten Positionen fallen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die VWG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die VWG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Die VWG nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

Als externer Anlageverwalter (Fondsmanager) wurde die ARTS Asset Management GmbH, A-1070 Wien, Schottenfeldgasse 20 von der Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsge-

sellschaft ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit dem Fondsmanager ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Folgende administrativen Tätigkeiten wurden an die Raiffeisen Bank International AG, A-1030 Wien, Am Stadtpark 9 übertragen: Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen); Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften; Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft; Ausgabe und Rücknahme von Anteilen; Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate); Rechnungslegung des Fonds; Elektronische Aufzeichnung/Aufbewahrung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen; allfällige Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß EMIR-Regelwerk⁴. Durch diese Delegation fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Compliance, Interne Revision, Rechnungswesen der VWG und IT/EDV sind auf Konzernunternehmen ausgelagert, d.h. die Talanx AG (Compliance und Revision), D-30659 Hannover, Rietvorst 2, die HDI Service AG (Rechnungswesen) und die HDI Systeme AG (IT-Dienstleistungen), beide D-30659 Hannover, HDI-Platz 1. Durch diese Delegation fallen keine zusätzlichen Kosten an.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

⁴ europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

20. Weitere Anlageinformationen

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

Die VWG hat gemäß einer internen Richtlinie Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen („best execution“) festgelegt. In einem ersten Schritt wird jeder in Frage kommende Broker einer Qualitätsprüfung unterzogen. Erst bei positivem Ausgang dieser Qualitätsprüfung kann dieser Broker für die Transaktionsausführung unter Berücksichtigung von definierten Kriterien (wie z.B. Kurs/Preis, Kosten, Schnelligkeit und Qualität/Benutzerfreundlichkeit der Transaktionsausführung) herangezogen werden. Darüber hinaus wird jeder herangezogene Broker einer regelmäßigen Prüfung unterzogen.

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Bei der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen (Wahrnehmung der Aktionärsrechte) hat die VWG das ausschließliche Interesse der Anteilsinhaber wahrzunehmen. Eine Teilnahme an Hauptversammlungen (und der entsprechenden Stimmrechtsausübung) wird in der Regel unter Berücksichtigung der damit verbundenen Aufwendungen/Kosten für den Fonds erwogen.

Anlegerbeschwerden

Der Anleger kann in Bezug auf Sachverhalte, die in Zusammenhang mit dem Fonds stehen, Beschwerde einreichen:

- per Post: Ampega Investment GmbH,
c/o ARTS Asset Management GmbH,
zH Compliance Abteilung,
Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien, Österreich
- per E-Mail: complaint.web@arts.co.at,
zH Compliance Abteilung

Nähere Informationen zu Anlegerbeschwerden finden Sie (auf Deutsch) auch auf unserer Homepage unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/>

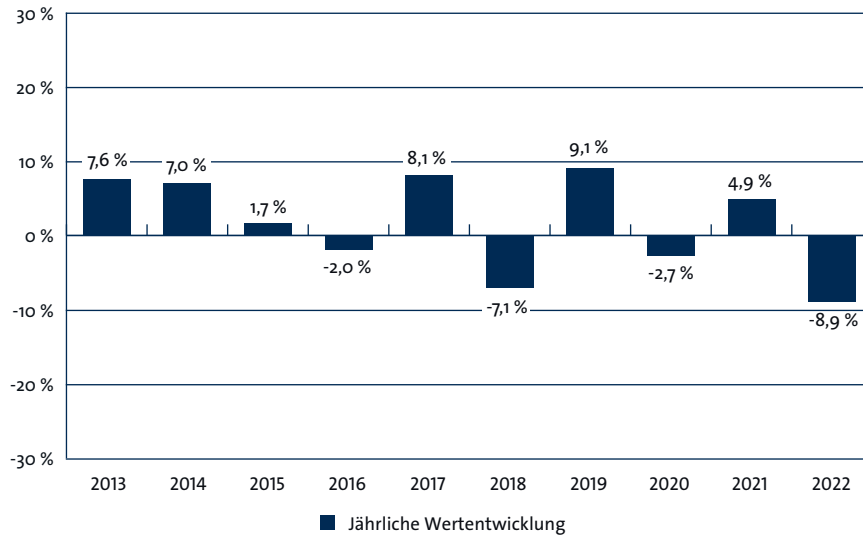
Informationsbereitstellung

Der interessierte Anleger (oder eine Behörde, ein Gericht oder sonstigen Stellen) können entsprechende Informationen zum Fonds verlangen, unter Kontaktaufnahme mit:

- Ampega Investment GmbH, zH Vertriebsunterstützung,
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln, Deutschland
Tel. : +49 221 / 790 799 -799, Fax: +49 221 / 790 799 -729,
E-Mail: fonds@ampega.com

Bisherige Ergebnisse des Fonds

ISIN: AT0000789821 (A in EUR)



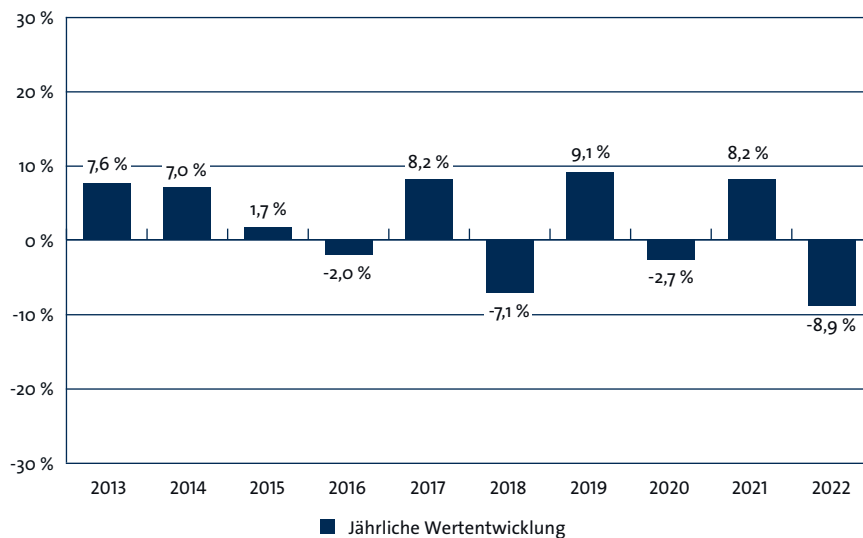
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG, Anteilgattung A in EUR wurde 1999 aufgelegt. Die Ampega Investment GmbH hat 2015 das Verwaltungsrecht übernommen.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

ISIN: AT0000A02PE1 (T in EUR)

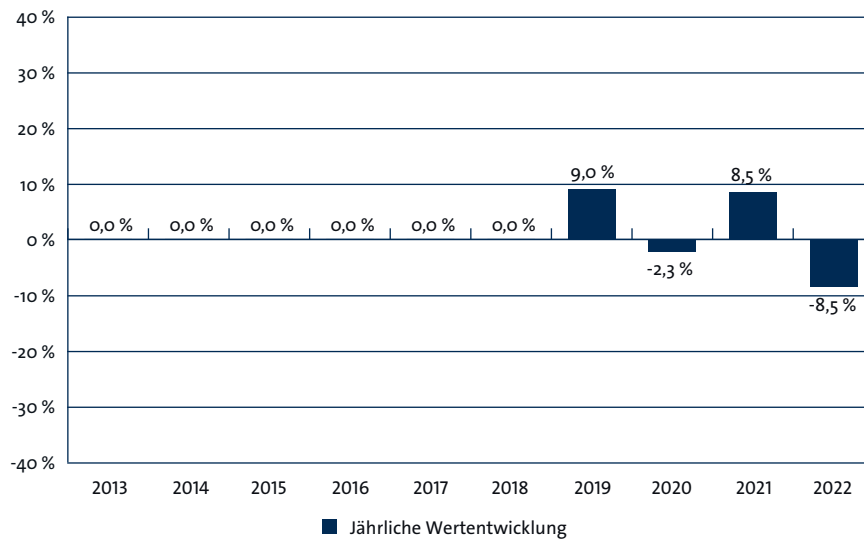


Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG, Anteilgattung T in EUR wurde 2007 aufgelegt. Die Ampega Investment GmbH hat 2015 das Verwaltungsrecht übernommen.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

ISIN: AT0000A218L7 (H)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG H wurde 2018 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds bis zum 31.12.2022. Die Wertentwicklung ab dem 1.1.2023 bzw. die aktuellen Werte entnehmen Sie bitte den aktuellen Anlegerinformationen oder der Website www.ampega.com >Publikumsfonds >Fondsname.

Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10. und 17. genannten hinausgehenden Kosten an.

Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen bestimmten Kapitalverlust hinzunehmen.

21. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9. und 10. (sowie unter 17.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Abschnitt III

Angaben über die Depotbank/Verwahrstelle

1. Identität der Depotbank/Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich hat gemäß Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 14. September 2012 GZ FMA-IF25 6300/0035-INV/2012 die Funktion der Depotbank/Verwahrstelle für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank/Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank/Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank/Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiter werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle/Depotbank im Rahmen einer Übertragung/Delegation gemäß InvFG übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Fondsbuchhaltung (siehe hierzu auch Abschnitt II, Nr. 18)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften

- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der VWG
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Rechnungslegung des Fonds
- Elektronische Aufzeichnung/Aufbewahrung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen
- Allfällige Meldeverpflichtungen von Derivaten gemäß EMIR-Regelwerk⁵

Die der VWG nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank/Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank/Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der VWG handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank/Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank/Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Depotbank/Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Depotbank/Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des InvFG mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Diese Haftung wird dadurch nicht berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände einem Dritten zur Verwahrung (Unterverwahrung) überträgt. Die Depotbank/Verwahrstelle bedient sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verwahrungspflichten verschiedener Unterverwahrer. Die Liste der

⁵ europäische Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 148/2013 und (EU) Nr. 1247/2012

Unterverwahrer ist auf der Website der VWG unter <https://www.ampega.com/publikumsfonds/hinweise/>.

Die Depotbank/Verwahrstelle trifft angemessene Vorkehrungen zum Umgang mit vermeidbaren und unvermeidbaren Interessenkonflikten. Die Funktionsfähigkeit dieser Grundsätze wird von dem Wirtschaftsprüfer oder der internen Revision der Depotbank/Verwahrstelle jährlich bestätigt. Die Depotbank/Verwahrstelle überwacht diese Grundsätze ständig und wird diese mindestens jährlich überprüfen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung an einen Unterverwahrer ergeben:

Der Unterverwahrer ist unter Umständen ein mit der Depotbank/Verwahrstelle verbundenes Unternehmen.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.



Unterschrift der Geschäftsführung

Abschnitt IV

Anhang A

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Ampega Investment GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Köln/Deutschland verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.

Zahlstelle für Anteilscheine ist die Depotbank (Verwahrstelle).

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassen-

gesetz ausgewählt werden. Der Investmentfonds ist somit zur Veranlagung von Pensionsrückstellungen gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 lit e Einkommensteuergesetz geeignet.

Die Anlagestrategie des C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG orientiert sich an keiner Benchmark. Es wird vielmehr, auf langfristige Sicht gesehen, angestrebt einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Der Investmentfonds veranlagt zumindest **51 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds. Dabei können auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die eine – im Verhältnis zu einer bestimmten Marktentwicklung – neutrale oder gegenläufige Wertentwicklung anstreben.

Gemäß den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes dürfen direkt und/oder über Anteile von Investmentfonds Aktien, Unternehmensanleihen, sonstige Beteiligungswertpapiere bis zu **70 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind mit insgesamt **30 vH** des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere dürfen bis zu **49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Nicht anwendbar.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt im gesetzlich zulässigen Rahmen** erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als **10 vH** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Anteile an OGA dürfen insgesamt **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Nicht anwendbar.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Nicht anwendbar.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird bankarbeitstäglich ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent. Für die retrofreie Anteilklasse „H“ wird derzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.11. bis zum 31.10.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertr nisverwendung bei Aussch ttungsanteilscheinen (Aussch tter)

Die w hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr gnisse (Zinsen und Dividenden) k nnen nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgesch ttet werden. Eine Aussch ttung kann unter Ber cksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Aussch ttung von Ertr gen aus der Ver u erung von Verm genswerten des Investmentfonds einschlie lich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Aussch ttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausersch ttungen sind zul ssig.

Das Fondsverm gen darf durch Aussch ttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen f r eine K ndigung unterschreiten.

Die Betr ge sind an die Inhaber von Aussch ttungsanteilscheinen ab 01.11. des folgenden Rechnungsjahres auszusch tten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 01.11. der gem   InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertr nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die w hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch ttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.11. der gem   InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 Verwaltungsgeb hr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgeb hr

Die Verwaltungsgesellschaft erh lt f r ihre Verwaltungst tigkeit eine j hrliche Verg tung bis zu einer H he von **1,65 vH** p.a. des Fondsverm gens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Zus tzlich erh lt die Verwaltungsgesellschaft monatlich eine variable Verwaltungsgeb hr (Performancefee, erfolgsabh ngige Verg tung) in H he von **20 vH** der Nettoperformance (= Wertentwicklung des Anteilswertes) gegen ber der sogenannten „High-Water-Mark“. Die „High-Water-Mark“ entspricht jenem Anteilswert zum Ende jenes vergangenen Monats, zu dem zuletzt eine Performancefee ausbezahlt wurde und wird auf Basis des durchschnittlichen Fondsvolumens laufend abgegrenzt und beeinflusst erfolgswirksam den ermittelten Rechenwert. Bei der Berechnung wird die Anzahl der sich am Ende des relevanten Monats im Umlauf befindlichen Anteile in Betracht gezogen.

Die Kosten bei Einf hrung neuer Anteilsgattungen f r bestehende Sonderverm gen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erh lt die abwickelnde Stelle eine Verg tung von **0,50 vH** des Fondsverm gens.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. N here Angaben und Erl uterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang B

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg⁶

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.2.2. Schweiz SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG⁷

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:
Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

HINWEIS

Mit dem erwarteten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland (GB) aus der EU verliert GB seinen Status als EWR-Mitgliedstaat und in weiterer Folge verlieren auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten.

⁶ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

⁷ Im Fall des Auslaufens der Börsenäquivalenz für die Schweiz sind die SIX Swiss Exchange AG und die BX Swiss AG bis auf Weiteres unter Punkt 2 „Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR“ zu subsumieren.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2. Montenegro: Podgorica
- 2.3. Russland: Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
- 2.4. Serbien: Belgrad
- 2.5. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
 - 3.2. Argentinien: Buenos Aires
 - 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
 - 3.4. Chile: Santiago
 - 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
 - 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
 - 3.7. Indien: Mumbai
 - 3.8. Indonesien: Jakarta
 - 3.9. Israel: Tel Aviv
 - 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
 - 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
 - 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
 - 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
 - 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
 - 3.15. Mexiko: Mexiko City
 - 3.16. Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
 - 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima
 - 3.18. Philippinen: Manila
 - 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange
 - 3.20. Südafrika: Johannesburg
 - 3.21. Taiwan: Taipei
 - 3.22. Thailand: Bangkok
-

- 3.23. USA: New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische
Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros,
Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade,
Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, , ICE Future US Inc. New York, Nasdaq PHLX,
New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Anhang C

Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden:

- Ampega AmerikaPlus Aktienfonds
- Ampega Balanced 3
- Ampega BasisPlus Rentenfonds
- Ampega Credit Opportunities Rentenfonds
- Ampega Diversity Plus Aktienfonds
- Ampega DividendePlus Aktienfonds
- Ampega EurozonePlus Aktienfonds
- Ampega Faktor StrategiePlus
- Ampega Global Rentenfonds
- Ampega ISP Dynamik
- Ampega ISP Komfort
- Ampega ISP Sprint
- Ampega Real Estate Plus
- Ampega Rendite Rentenfonds
- Ampega Reserve Rentenfonds
- Ampega Responsibility Fonds
- Ampega Unternehmensanleihenfonds
- BAGUS Global Balanced
- C-QUADRAT ARTS Best Momentum
- C-QUADRAT ARTS Total Return Balanced
- C-QUADRAT ARTS Total Return Bond
- C-QUADRAT ARTS Total Return Defensive
- C-QUADRAT ARTS Total Return Dynamic
- C-QUADRAT ARTS Total Return ESG
- C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI
- C-QUADRAT ARTS Total Return Value Invest Protect
- C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG
- C-QUADRAT Asian Consumer Fund
- ComfortInvest Substanz
- Corvus Fonds
- CT Welt Portfolio AMI
- DVAM Mehr Werte AMI
- ENRAK
- Equity Risk Control AMI
- FAROS Global Equity
- FAROS Listed Real Assets AMI
- FS Colibri Event Driven Bonds
- FVV Select AMI
- Global Emerging Markets Opportunities Conservative
- Global Equity Core AMI
- Global Equity Opportunities AMI
- Global Fixed Income AMI
- GlobalManagement Chance 100
- GlobalManagement Classic 50
- Globale Aktien Quant Get Capital
- Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig
- H&S Global Allocation
- I-AM ETFs-Portfolio Select
- LI DATA INTELLIGENCE GERMANY
- LI MULTI LEADERS FUND
- Long Term Value
- LOYS Global MH
- MARTAGON Solid Plus
- Mayerhofer Strategie AMI
- MultiManager Fonds 3
- Orbis Fonds AMI
- PRO change AMI
- Quant IP Global Patent Leaders
- SALytic Stiftungsfonds AMI
- SALytic Wohnimmobilien Europa Plus
- S&H Substanzwerte
- S&H Smaller Companies EMU
- terrAssisi Aktien I AMI
- terrAssisi Renten I AMI
- terrAssisi Stiftungsfonds I AMI
- T3 Global Allocation
- Tresides Balanced Return AMI
- Tresides Commodity One
- Tresides Dividend & Growth AMI
- Value Intelligence ESG Fonds AMI
- Value Intelligence Fonds AMI
- Value Intelligence Gold Company Fonds AMI
- Wagner & Florack Unternehmerfonds AMI
- Wagner & Florack Unternehmerfonds flex
- Werte & Sicherheit - Nachhaltige Innovationen
- WertArt Capital Fonds AMI
- WKR Vermögensbildungsfonds AMI
- Zantke Euro Corporate Bonds AMI
- Zantke Euro High Yield AMI
- Zantke Global Credit AMI
- Zantke Global Equity AMI

Spezial-Investmentvermögen

Hinzu kommen 78 Spezial-Investmentvermögen.
(Stand 31.01.2023)

Geschäftsführung

Dr. Thomas Mann

Sprecher

Mitglied der Geschäftsführung der Ampega Asset Management GmbH, Köln

Dr. Dirk Erdmann

Mitglied der Geschäftsführung der Ampega Asset Management GmbH, Köln

Stefan Kampmeyer

Mitglied der Geschäftsführung der Ampega Asset Management GmbH, Köln

Jürgen Meyer

Djam Mohebbi-Ahari

Aufsichtsrat, Stammkapital

Harry Ploemacher

Vorsitzender

Vorsitzender der Geschäftsführung der Ampega Asset Management GmbH, Köln

Dr. Jan Wicke

stellv. Vorsitzender

Mitglied des Vorstandes der Talanx AG, Hannover

Norbert Eickermann

Mitglied des Vorstandes der HDI Vertriebs AG, Hannover

Jens Hagemann

Dipl. Kaufmann

Prof. Dr. Alexander Kempf

Direktor des Seminars für Allgemeine BWL und Finanzierungslehre, Köln

Dr. Dr. Günter Scheipermeier

Rechtsanwalt, Köln

Gezeichnetes Kapital: Euro 6 Mio. (Stand 01.01.2023)

Das gezeichnete Kapital ist voll eingezahlt.

Vertriebsstellen

Neben der Depotbank/Verwahrstelle können weitere Vertriebsstellen benannt werden.

Rechte des Käufers zum Widerruf

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Absatz 1 BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an

Ampega Investment GmbH
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Deutschland
Fax +49 (221) 790 799-729
Email fonds@ampega.com

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Überreicht durch:

Ampega Investment GmbH
Postfach 10 16 65, 50456 Köln, Deutschland

Fon +49 (221) 790 799-799
Fax +49 (221) 790 799-729
Email fonds@ampega.com
Web www.ampega.com